



Philosophische Fakultät II

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Multimedia und Autorschaft (120 Leistungspunkte)

vom 20.05.2020

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) in der Bekanntmachung vom 22.05.2017 (ABl. 2017, Nr. 4, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Multimedia und Autorschaft (120 Leistungspunkte) beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Art des Master-Studiengangs
- § 3 Ziele des Studiengangs
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Aufbau des Studiengangs
- § 6 Beginn des Studiums
- § 7 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 8 Abschlussbezeichnung
- § 9 Formen von Modulleistungen, Studienleistungen, Moduleilleistungen und Modulvorleistungen
- § 10 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 11 Abschlussmodul
- § 12 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs
- § 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage (gemäß § 5): Studiengangübersicht

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Master-Studiengangs Multimedia und Autorschaft (120 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt ab dem Sommersemester 2021 für alle Studierende des Master-Studienganges Multimedia und Autorschaft (120 Leistungspunkte).

§ 2

Art des Master-Studiengangs

Bei dem Studiengang handelt es sich um einen konsekutiven Master-Studiengang. Der Studiengang ist interdisziplinär und forschungsorientiert. Die Module des Masters verbinden Medienpraxis und Medienforschung.

§ 3

Ziele des Studiengangs

(1) Der Master-Studiengang Multimedia und Autorschaft wendet sich an Studierende, die bereits einen geistes-, sozial-, kultur- oder gesellschaftswissenschaftlichen Bachelor-Studiengang absolviert haben und auf dieser Basis eine Qualifikation auf Masterebene anstreben. Der Master-Studiengang Multimedia und Autorschaft hat dabei die Funktion, die im Bachelor-Studiengang erworbenen grundständigen Kenntnisse und Kompetenzen im spezifischen Anwendungsbereich des digitalen Journalismus gezielt auszubauen und in Richtung einer größeren Forschungs- wie auch Praxisnähe zu vertiefen.

In seinem fachlichen Selbstverständnis orientiert sich der Studiengang an neueren interdisziplinären Forschungsfeldern, in denen ausgehend von Ansätzen der Geistes- und Sozialwissenschaft zu Themen im Spannungsfeld von Informationstechnik und Gesellschaft gearbeitet wird, so etwa im Bereich der Internet Studies oder Plattform Studies. Insbesondere beinhaltet dies interdisziplinäre Schnittstellen zur Sozial- und Kulturanthropologie, Soziologie, Rechtswissenschaft oder Informatik.

Ziel des Studiengangs ist ein wissenschaftlich qualifizierter Abschluss, der im Blick auf den akademischen wie insbesondere den medienpraktischen Arbeitsmarkt dazu befähigt, Ansätze, Methoden und Befunde der Medien- und Kommunikationswissenschaft in medialer und journalistischer Form auf aktuelle Problem- und Themenbereiche digitaler Kulturen anzuwenden.

(2) Der Studiengang erforscht Themen im Spannungsfeld von Informationstechnik und Gesellschaft und reflektiert diese mit zeitgemäßen medialen Mitteln. Dabei werden unterschiedlich akademisch und medienpraktisch vorgebildete Studierende in wissenschaftlichen und angewandten Projekten in Austausch gebracht, um die jeweiligen Kenntnisse und Fertigkeiten ihrer Herkunftsdisziplinen interdisziplinär konstruktiv werden zu lassen und entsprechend der skizzierten Schwerpunkte zu vertiefen. Da die Medien- und Kommunikationswissenschaft immer kultur-, sozial- und geisteswissenschaftliche Ansätze integriert und hier mit einem Schwerpunkt vertieft, wird gewährleistet, dass der Master-Studiengang für Studierende unterschiedlicher Fachrichtungen qualifizierend wirkt und Studierenden mit einem Bachelor in Medien- und Kommunikationswissenschaft ebenfalls eine relevante Vertiefung und Spezialisierung bietet.

(3) Absolventinnen und Absolventen verfügen am Ende ihres Studiums über die folgenden medien- sowie kommunikationswissenschaftlichen und medienpraktischen Kenntnisse und Kompetenzen:

- vertieftes Wissen und Verständnis der zentralen Ansätze, Methoden und Begriffe des Faches Medienwissenschaft, insbesondere zur Geschichte und Dramaturgie der Medien;
- Fähigkeit, das erworbene Wissen und Verständnis selbstständig auf aktuelle Problem- und
- Themenbereiche digitaler Kulturen anzuwenden, wie sie gegenwärtig unter Begriffen Desinformation, Big Data, Algorithmen, Künstliche Intelligenz, digitale Märkte oder anderen Netzphänomenen verhandelt werden und dabei insbesondere interdisziplinäre Schnittstellen etwa zur Sozial- und Kulturanthropologie, Soziologie, Rechtswissenschaft, Informatik und anderen Disziplinen für Analysen sowie mediale und wissenschaftliche Projekte fruchtbar zu machen;

- Fähigkeit, Theorie und Praxis der Medien in Anwendungsfeldern und in der Projektarbeit miteinander zu verbinden, insbesondere in journalistischen, investigativen und wissenschaftlich-argumentativen Formaten;
- Fähigkeit, Projekte insbesondere im Bereich digitaler Journalismus und Storytelling eigenständig zu konzipieren, in medienpraktisch ausgerichteten Projektteams zu organisieren, und Medienhandeln innerhalb von Medienproduktionen, Formatentwicklung und medialem Prototyping in Theorie und Praxis zu reflektieren und zu erforschen;
- Kenntnis, Verständnis, Umsetzung und Reflektion journalistischen Handwerks in den Bereichen Text, Bild, Ton und Web;
- Wissen über agiles Projektmanagement und Kreativtechniken.

(4) Der Studiengang qualifiziert für ein breites Spektrum von Berufsfeldern in Medien, Wissenschaft, Wirtschaft und Öffentlichkeit. Journalistische Arbeitsfelder in Medienhäusern, Verlagen und Sendern liegen besonders nah. Das gilt ebenso für Tätigkeiten in der Wissenschaftskommunikation oder Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Der Abschluss befähigt zur Promotion und zu einer wissenschaftlichen Laufbahn. Die Absolventinnen und Absolventen sind weiterhin besonders qualifiziert für redaktionelle und konzeptionelle Aufgaben insbesondere in Digital- und Onlineredaktionen, Start-Ups und Agenturen. Er befähigt zu einer Vielzahl von Positionen innerhalb von privatwirtschaftlichen und öffentlichen Institutionen und Einrichtungen, in denen der Umgang mit Medien und Kommunikation gefragt sind. Dabei sind sowohl konzeptionelle, beratende aber auch ausführende und leitende Positionen denkbar.

§ 4

Zulassung zum Studium

(1) Zum Masterstudium kann zugelassen werden, wer über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügt und die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gemäß der Ordnung zur Regelung der Eignungsfeststellungsprüfung für den Master-Studiengang Multimedia und Autorschaft (120 Leistungspunkte) in der jeweils gültigen Fassung nachweist.

(2) Der berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 ist durch ein abgeschlossenes Bachelorstudium oder durch einen vergleichbaren Abschluss i.S.v. § 27 Abs. 7 HSG LSA nachzuweisen. Der jeweilige Abschluss sollte in einer geistes-, sozial-, kultur- oder gesellschaftswissenschaftlichen oder vergleichbaren Disziplin erfolgt sein.

(3) Die Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung wird durch die Ordnung zur Regelung der Eignungsfeststellungsprüfung für den Master-Studiengang Multimedia und Autorschaft (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

(4) Über die Vergleichbarkeit gemäß Absatz 2 entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(5) Erfahrungen im Bereich journalistischer und anderer Felder medialer Produktion werden dringend empfohlen.

(6) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Studienplatzvergabeordnung Sachsen-Anhalt. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen kein Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes.

(7) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird geregelt durch die Bewerbungs- und Zulassungsordnung für das Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.03.2012 (ABl. 2012, Nr. 2, S. 3) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Aufbau des Studiengangs

Der Aufbau des Master-Studiengangs Multimedia und Autorschaft (120 Leistungspunkte) und die Abfolge der Module, die zu erbringenden Leistungen, die Teilnahmevoraussetzungen für die Module, das Verhältnis zu Kontakt- und Selbststudium sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Studiengangsübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen.

§ 6 Beginn des Studiums

- (1) Das Studium beginnt zum Wintersemester (§ 5 RStPOBM).
- (2) Der Studienbeginn ist nur alle zwei Jahre in ungeraden Jahren möglich.

§ 7 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformensind:

- a. *Vorlesungen*: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methodenaufwissenschaftlicher Grundlage;
- b. *Seminare*: dienendergezieltenBehandlungfachwissenschaftlicherFragestellungenund führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- c. *Übungen*: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Lehrenden;
- d. *Blended E-Learning-Seminare*: verbinden die selbstständige Erarbeitung von Kenntnissen und Fähigkeiten auf der Basis multimedialer Lehrmaterialien mit Präsenzveranstaltungen in „klassischer“ Seminarform;
- e. *Tutorien*: dienen der Vertiefung des in Vorlesungen gelernten Stoffes in kleinen Arbeitsgruppen unter Anleitung der zuständigen Lehrenden anhand von Aufgaben und Fällen;
- f. *Kolloquien*: dienen der Präsentation und Diskussion aktueller, grundlagen- wie anwendungsorientierter Forschungsprobleme;
- g. *Projektseminare*: dienen der Erarbeitung eigener Projekte einzeln oder im Team.

(2) Sofern dies sachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können einzelne Vermittlungsformen gemäß Absatz 1 innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden. Zur Stärkung der Sprachkompetenz kann ein Teil des Lehrangebots in englischer Sprache angeboten werden.

§ 8 Abschlussbezeichnung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Philosophischen Fakultät II der akademische Grad Master of Arts(M.A.) verliehen.

§ 9 Modulleistungen, Studienleistungen, Modulteilleistungen und Modulvorleistungen

(1) In der Studiengangsübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Master-Studiengangs sind die Studienleistungen, Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Modulteilleistungen festgelegt.

(2) Formen von schriftlichen, mündlichen und elektronischen Studienleistungen und Modulvorleistungen sind:

- a. *Protokoll*: Schriftliche Wiedergabe der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse einer Seminar- oder Gruppensitzung von in der Regel 5.000 bis 8.000 Zeichen;
- b. *Thesepapier*: Eine stundenvorbereitende schriftliche Ausarbeitung eines wissenschaftlichen Teilaspekts oder eines Praxisproblems von in der Regel 6.000 bis 12.000 Textzeichen.
- c. *Referat*: Ein mündlicher Vortrag von 45-70min, der einen wissenschaftlichen Teilaspekt oder ein Praxisproblem verständlich darstellt.
- d. *Recherehaufgabe*: Eine dokumentierte Literatur- oder Faktenrecherche zu einem wissenschaftlichen oder praxisbezogenen Thema von in der Regel 1.000 bis 3.000 Zeichen.
- e. *Lektürekarte*: Eine diskussionsvorbereitende schriftliche Zusammenfassung eines wissenschaftlichen Textes von in der Regel 1.000 bis 3.000 Zeichen.
- f. *Wissenschaftsprojekt*: Eine im Team oder in Einzelleistung durchgeführte Konzeption und Realisierung einer wissenschaftlichen Aufgabenstellung. Das Wissenschaftsprojekt beinhaltet die geeignete Dokumentation des Planungs- und Umsetzungsprozesses.
- g. *Praktische Übung*: Eine mediale Umsetzung der im Seminar erworbenen praktischen Kenntnisse bspw. Kameraübung, Tonübung oder Schnittübung von in der Regel maximal fünf Minuten.
- h. *Praxisprojekt*: Eine im Team oder in Einzelleistung durchgeführte Konzeption, Realisierung, Dokumentation und Reflexion einer praxisbezogenen Aufgabenstellung.

(3) Formen von schriftlichen, mündlichen und elektronischen Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:

- a. *Klausur*: Eine schriftliche oder elektronische Prüfung von in der Regel 60 Minuten bis höchstens 90 Minuten Dauer. Klausuren können ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden;
- b. *Mündliche Prüfung*: Sie dauert in der Regel 15-30 Minuten pro Person. Die mündliche Prüfung kann als Einzel- und Gruppenprüfung erfolgen;
- c. *Vortrag/Präsentation*: Die mündliche, medial begleitete Präsentation und Verteidigung einer Projektarbeit. Sie erfolgt einzeln oder im Team;
- d. *Hausarbeit/Seminararbeit/schriftliche Ausarbeitung/Essay/Paper*: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit im Umfang von 25.000 – 30.000 Zeichen. Die Bearbeitungszeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung;
- e. *Video-Essay*: Ein 10-20 minütiges audiovisuelles Produkt, das einen forschungsbezogenen oder medienbezogenen Sachverhalt darlegt;
- f. *Projektarbeit/ Medienproduktion*: Dieses kann in unterschiedlich medialen Präsentationsformen vorgelegt werden. Die Konzeption und Realisierung kann als Teamleistung erfolgen; die Leistungen der einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen kenntlich sein.

(4) Modulleistungen/Modulteilleistungen können mit Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses und des Prüfers in englischer Sprache abgelegt werden. Bei englischsprachigen Modulen erfolgen die Prüfungsleistungen in der Regel in englischer Sprache. Mit Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses können Prüfungen für englischsprachige Module auch in deutscher Sprache abgelegt werden.

(5) Bei allen Modulleistungen wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

§ 10

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Master-Studiengangs Multimedia und Autorschaft (120 Leistungspunkte) bildet die Philosophische Fakultät II einen Studien- und Prüfungsausschuss.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus mindestens

- drei Professorinnen bzw. Professoren,
- einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und
- einer Studentin bzw. einem Studenten.

§ 11

Abschlussmodule

(1) Die Abschlussmodule im Master-Studiengang Multimedia und Autorschaft (120 Leistungspunkte) sind obligatorisch. Sie haben einen Umfang von insgesamt 30 Leistungspunkten und einem Arbeitsaufwand von 900 Stunden. Die Abschlussmodule bestehen aus dem Modul Masterarbeit und dem Modul Masterprojekt.

(2) Zu den Abschlussmodulen wird zugelassen, wer im Master-Studiengang Multimedia und Autorschaft (120 Leistungspunkte) eingeschrieben ist und erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten nachweist.

(3) Die Themen von Masterarbeit und Masterprojekt werden über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. Prüfer betreut. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann weitere Formen der Themenausgabe zulassen. Der Tag der Ausgabe und der Rückgabe der Arbeit wird aktenkundig gemacht.

(4) Mit der Ausgabe der Themen von Masterarbeit und Masterprojekt beginnt die Bearbeitungszeit. Diese beträgt fünf Monate.

(5) Der Umfang des Abschlussmoduls Masterarbeit soll zwischen 40 und 60 Seiten liegen.

(6) Die Abschlussmodule Masterarbeit und Masterprojekt werden im Verhältnis 1:1 in der Abschlussnote berücksichtigt.

(7) Das Abschlussmodul Masterprojekt besteht aus den Teilleistungen Projekt und Verteidigung, die im Verhältnis 2:1 gewichtet werden. Die mündliche Verteidigung erfolgt vor einer Prüfungskommission, wenn die Gesamtbewertung des Projekts mindestens „ausreichend“ ist. Die Dauer der Prüfung soll 45 Minuten nicht überschreiten. Die Prüfungskommission besteht aus der Themenstellerin bzw. dem Themensteller und mindestens einer weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer und einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer. Den Vorsitz der Prüfungskommission soll die Themenstellerin bzw. der Themensteller übernehmen.

(8) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(9) Die Masterarbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in mindestens einer gebundenen Ausfertigung und in einer elektronischen Fassung auf einem gängigen Speichermedium beim Prüfungsamt einzureichen. Weitere ein bzw. zwei gebundene Ausfertigungen sind zusätzlich einzureichen, sofern die Gutachterinnen bzw. Gutachter nicht schriftlich auf den Erhalt einer gebundenen Ausfertigung verzichten. Der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit aus einem von der Studentin bzw. dem Studenten zu vertretenden Grund nicht

fristgemäß oder formgerecht abgeliefert, so lautet ihre Bewertung „nicht ausreichend“. Verzögerungen im Postversand gehen zu Lasten der Studentin bzw. des Studenten.

§ 12

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

Die Studiengangübersicht im Anhang in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibung dieser Ordnung regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

§ 13

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 20.5.2020. Der Senat hat hierzu am 10.06.2020 Stellung genommen.

(2) Diese Ordnung tritt zum Sommersemester 2021 in Kraft.

(3) Sie gilt für Studierende, die bereits im Master-Studiengang Multimedia und Autorschaft (120 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2021/22 das Studium in diesem Studiengang aufnehmen.

(4) Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. Studiengangsspezifische Regelungen für das Anerkennungsverfahren werden vom Fakultätsrat beschlossen und auf den Internetseiten der Fakultät veröffentlicht.

(5) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Modulleistung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis 31.03.2022 zu wiederholen.

(6) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Multimedia und Autorschaft (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 28.06.2006 (Abl. 2007, Nr. 5, S. 39) in der Fassung der Zweiten Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Multimedia und Autorschaft (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 06.07.2011 (Abl. 2011, Nr. 9, S.39) tritt zum 1. April 2022 außer Kraft.

Halle (Saale), 10. Juni 2020

Prof. Dr. Christian Tietje
Rektor

**Anlage (gemäß § 5):
Studiengangübersicht Master Multimedia und Autorschaft (120 LP)**

Pflichtmodule									
ID	Modultitel	Teilnahme- voraus- setzung	Kontakt- studium (in SWS)	LP	Studien- leistung	Modul- vorleistung	Modul- leistung	Anteil an Abschluss- note	Empfehlung Studien- semester
	Digitale Märkte und Marke- ting [2.2]	Nein	2	5	Ja	Nein	Projektarbeit	5/105	2.
	Digitale Medien in Theorie und Forschungspraxis [3.1]	Nein	4	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/105	3.
	Einführung in den digitalen Journalismus [1.2]	Nein	2	5	Ja	Nein	Klausur od. Mündliche Prüfung	5/105	1.
	Abschlussmodul Masterarbeit Multimediaund Autorschaft[4.1]	Nein	2	15	Ja	Nein	Masterarbeit;	15/105	4.
	Abschlussmodul Masterpro- jekt Multimediaund Autorschaft[4.2]	Nein	2	15	Ja	Nein	Masterpro- jektund Verteidigung des Master- projekts	15/105	4.
	Mediengeschichte und visuelle Kultur [3.2]	Nein	2	5	Ja	Nein	Klausur oder [Video] Essay	5/105	3.
	Medienpraxis: digitale Dar- stellungsformen 1 [1.3]	Nein	4	5	Ja	Nein	Medienpro- duktion	-	1.
	Medienpraxis: digitale Dar- stellungsformen 2 [2.3]	Nein	4	10	Ja	Nein	Medienpro- duktion	10/105	2.
	Medienpraxis: For- matentwicklung [3.3]	Nein	4	10	Ja	Nein	Medienpro- duktion	10/105	3.
	Medienpraxis: Onlinejour- nalismus 1 [1.4]	Nein	4	10	Ja	Nein	Medienpro- duktion	-	1.

	Medienpraxis: Onlinejournalismus 2 [2.4]	Nein	2	5	Ja	Nein	Medienproduktion	5/105	2.
	Medienpraxis: Projekt 3 [3.4]	Nein	4	10	Ja	Nein	Medienproduktion	10/105	3.
	Dramaturgie und Theorie der Medien [1.1]	Nein	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit	10/105	1.
	Medien und Gesellschaft[2.1]	Nein	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit	10/105	2.